

# 2020/022

Beschlussvorlage  
II.4 - Abgaben -  
Georg Müller



Stadt Monschau

## Erhebung von Friedhofsgebühren im Haushaltsjahr 2021

### a) Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens b) 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau vom 25.02.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	01.12.2020	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	15.12.2020	Ö

#### Beschlussvorschlag

1. Der Rat genehmigt die als Anlage 1 beigefügte Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens.
2. Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau vom 25.02.2016.

#### Sachverhalt

2. Die Verwaltung hat eine Neuberechnung kostendeckender Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Anlage 1) zum 01.01.2021 aufgestellt.
3. Bei den Friedhofsgebühren wird nach der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Leistungen des Friedhofsträgers in drei unterschiedliche Gebührenarten unterschieden:
  - a) die **Grabnutzungsgebühr** für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit
  - b) die **Bestattungsgebühr** für den Aushub und das Schließen des Grabes
  - c) die Gebühr für die **Nutzung der Friedhofskapelle** zum Aufbahren der Leiche bzw. anlässlich der Trauerfeierlichkeiten.

3. Nach diesem Prinzip wird auch die Gebührenkalkulation erstellt und die jeweilige Gebühr für die o.g. Leistungen in drei verschiedenen Berechnungen ermittelt.
4. Zu den wesentlichen Änderungen bei den Friedhofsgebühren werden die nachstehenden Erläuterungen gegeben:

## I. Vergabe der Nutzungsrechte an Reihengräbern

Für die Berechnung dieser Gebühr werden die Kosten für die Friedhofspflege und -unterhaltung herangezogen. Ferner zählen auch die internen Kosten für die Planung und Gestaltung der Friedhöfe dazu.

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten „positiven Begleitumstände“ kann im kommenden Jahr die Gebühr für die Vergabe der Nutzungsrechte an Reihengräbern um 3,3 - 4,2 % (je nach Grabart) gesenkt werden:

- a) Die Gebührenkalkulation 2021 geht von 148 Bestattungen (mittlerer Wert /5 Jahre) aus (+8). Zudem hat die Erhöhung bei den Sargbestattungen in Reihengräbern (+ 4) positiven Einfluss auf die Gebührenentwicklung genommen.
- b) Durch die geplante Übernahme der Trauerhalle in Kalterberg durch den Verein „Zukunftswerkstatt Kalterherberg“ ab 01.01.2021 haben sich die Aufwendungen für den Betrieb der Trauerhallen um 3.000 € auf 15.626 € verringert. Von diesen „Einsparungen“ kommen wiederum 30 % = 900 € der Gebühr für die Vergabe der Nutzungsrechte an einem Reihengrab/einer Wahlgrabstätte zugute.

## II. Alternative Bestattungsformen

Nach Fertigstellung der neuen Gräberfelder für alternative Bestattungsformen wurden diese im vergangenen Jahr bereits bei 46 Urnenbeisetzungen (40 %) in Anspruch genommen. Die Gebührensatzung sieht bei einem pflegefreien Urnengemeinschaftsgrab eine Nutzungsgebühr in gleicher Höhe wie bei einem Urnenreihengrab (920 €) vor.

Bei einem halbanonymen Urnengrab in besonderer Lage (Baumgräber) wird die Gebühr für die Verleihung der Nutzungsrechte auf 610 € (2/3 der Gebühr für ein Urnenreihengrab) reduziert.

Die Grabpflegekosten wurden wie folgt ermittelt:

- a) Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Platte:  
Jährl. Aufwand: 3 Std. (4 x 0,75 Std.) Friedhofswärter x 25 € = 75 € : 12 Gräber = 6,25 € x 20 Jahre Ruhefrist = **125 €**
- b) Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Grabliegekissen:  
Jährl. Aufwand: 3 Std. (4 x 0,75 Std.) Friedhofswärter x 25 € = 75 € : 6 Gräber = 12,5 € x 20 Jahre Ruhefrist = **250 €**
- c) Halbanonyme Grabstätten/Baumgräber:  
Jährl. Aufwand: 17,25 Std. (15 x 1,15 Std.) Friedhofswärter x 25 € = 431,25 € für ein Grabfeld mit 48 Urnen x 20 Jahre Ruhefrist = **180 €**

- d) Urnenreihengrabstätte mit liegender Gedenktafel (Friedhof Höfen):  
 Jährl. Aufwand: 4,50 Std. (15 x 0,30 Std.) Friedhofswärter x 25 €  
 = 112,50 € für ein Grabfeld mit 9 Urnen x 20 Jahre Ruhefrist = **250 €**

### III. Vergabe der Nutzungsrechte an Wahlgräbern

Nach dem aktualisierten Mittelwert/5 Jahre hat sich der Erwerb von neuen Doppelwahlgräbern für eine Sargbestattung von 3 auf 4 erhöht (vgl. Seite 3 der Gebührenkalkulation).

Jahr	Erwerb Nutzungsrecht	Gebühr	Anzahl	kalk. Ertrag
2021	Einzelwahlgrab (Sarg/ 40 J.)	2.500 €	1	2.500 €
2021	Doppelwahlgrab (Sarg/ 40 J.)	5.000 €	4 (+1)	20.000 €
2021	Urneneinzelgrab (30 J.)	1.875 €	1	1.875 €
2021	Urnendoppelwahlgrab (30 J.)	3.750 €	12	45.000 €
<b>2021</b>	<b>kalkulierte Erträge</b>			<b>69.375 €</b>

### IV. Bestattungsgebühren

Die geringfügige Erhöhung ist auf die Anpassung des Verrechnungsstundensatzes der Bauhofmitarbeiter zurückzuführen.

Bestattungsgebühren	2021	2020	Änderung	in %
Reihengrab (Sarg)	480 €	475 €	+ 5 €	+ 1,1 %
Urnenreihengrab	210 €	210 €	unverändert	
Doppelwahlgrab (Sarg)	595 €	590 €	+ 5 €	+ 0,8 %
Doppelwahlgrab (Urne)	290 €	285 €	+ 5 €	+ 1,8 %

### V. Aschestreufeld

Die Gebührensenkung (- 35 €) für die Verstreuerung der Asche auf den Streufeldern in Höfen bzw. Mützenich ist auf eine Erhöhung der Anzahl der angenommenen Beisetzungen von 11 auf 13 pro Jahr (mittlerer Wert/5Jahre) zurückzuführen.

### VI. Benutzung der Trauerhallen

Aufgrund der geplanten Übernahme der Trauerhalle in Kalterherberg durch die „Zukunftswerkstatt Kalterherberg“ ab 01.01.2021 haben sich die

Aufwendungen für den Betrieb der Trauerhallen um 2.100 € auf 15.626 € verringert. Hier stellen aber nach wie vor die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens) mit 8.699 € den größten Posten auf der Aufwandseite dar.

Diese Thematik wurde bereits bei der Erstellung des Haushaltssanierungsplanes 2012 - 2021 aufgegriffen. Zur Konsolidierung des Haushaltes wurde u.a. eine Reduzierung von 7 auf 4 Trauerhallen im Stadtgebiet durch Übertragung auf einen anderen Träger bzw. Abriss der Gebäude einstimmig vom Rat beschlossen.

Nach den bereits vollzogenen Übertragungen der Trauerhallen in Rohren bzw. in Konzen wird dieser Status durch die Übertragung der Trauerhalle in Kalterherberg zum 01.01.2021 erreicht.

Für die restlichen 4 Trauerhallen sind auf der Grundlage der Belegungszahlen der vergangenen 5 Jahre für das Jahr 2021 bei unveränderter Gebührenhöhe Erträge in Höhe von 8.740 € (Vorjahreskalkulation bei 5 Trauerhallen: 12.730 €) zu erwarten.

Um zu verdeutlichen, wie sich die veränderten Gebührensätze auf die verschiedenen Grabarten auswirken, ist die Gebührenentwicklung für den Erwerb eines Reihengrabes/Doppelwahlgrabes (Sargbestattung) sowie eines Urnenreihengrabes/ Doppelurnenwahlgrabes in den beiden nachfolgenden Schaubildern dargestellt:

Gebührenart	Reihengrab		Doppelwahlgrab	
	2021	2020	2021	2020
Erwerb Nutzungsrecht	1.380 €	1.440 €	5.000 €	5.000 €
Bestattung	480 €	475 €	595 €	590 €
Nutzung Vorplatz/Kapelle	380 €	420 €	380 €	380 €
<b>Insgesamt:</b>	<b>2.240 €</b>	<b>2.295 €</b>	<b>5.975 €</b>	<b>5.970 €</b>
<b>Senkung/Erhöhung:</b>	<b>- 1,5 %</b>		<b>+ 0,1 %</b>	

Gebührenart	Urnenreihengrab		Urnenwahlgrab	
	2021	2020	2021	2020
Erwerb Nutzungsrecht	920 €	960 €	3.750 €	3.750 €
Bestattung	210 €	210 €	290 €	285 €
Nutzung Vorplatz/Kapelle	190 €	190 €	190 €	190 €
<b>Insgesamt:</b>	<b>1.320 €</b>	<b>1.360 €</b>	<b>4.230 €</b>	<b>4.225 €</b>
<b>Senkung:</b>	<b>-3,0 %</b>		<b>+ 0,1 %</b>	

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, die 4. Änderung der Gebührensatzung auf der Grundlage der vorliegenden Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen zu beschließen.

### Finanzielle Auswirkungen

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Festsetzung der Gebührensätze gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten, den derzeitigen Erkenntnissen und Bewertungsgrundlagen entsprechenden Kalkulation eine fast 100 %ige Deckung der Aufwendungen im Haushaltsjahr 2021.

Gegenüberstellung der voraussichtlichen Aufwendungen/ Erträge 2021:

	<b>Erträge:</b>	<b>Aufwendungen:</b>
Erwerb Nutzungsrechte	181.176 €	179.791 €
Bestattungsgebühren	40.440 €	40.507 €
Benutzung Friedhofskapelle	8.740 €	10.939 €
Aschestreifelder	5.980 €	5.954 €
Summe Erträge/Aufwendungen	236.330 €	237.191 €
<b>Unterdeckung/Deckungsgrad:</b>		<b>861 € / 99,64 %</b>

### Anlage/n

- 1 Gebührenkalkulation 2021 (öffentlich)
- 2 4. Änderung Gebührensatzung (öffentlich)

STADT MONSCHAU  
Die Bürgermeisterin  
II.4 Abgaben

Monschau, den 20.11.2020  
Georg Müller

## Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens ab 01.01.2021

### 1. Erwerb der Nutzungsrechte an einer Grabstelle

#### 1.1 Persönliche Ausgaben:

Friedhofsunterhaltung einschließlich Winterdienst durch städtische Arbeiter:

2015	=	607,75 Std.	
2016	=	1.543,25 Std.	
2017	=	1.212,75 Std.	
2018	=	741,75 Std.	
2019	=	<u>1.297,00 Std.</u>	
Gesamtstunden:	=	5.402,50 Std.	: 5 = 1.081 Std.

Der Verrechnungsstundensatz eines städtischen Arbeiters beträgt nach dem Jahresabschluss 2019 = 37,24 €

Aufgrund eingetretener/zu erwartender Tarifierhöhungen wird für die Kalkulation der Personalkosten 2021 dieser Satz mit einem Aufschlag von 3,0 % (Tarifierhöhungen 2020/2021 = 2,0 % + 1,0 % Ausgleich für Garantiebeträg/Stufenerhöhung) hochgerechnet = + 1,12 €

Verrechnungsstundensatz 2021: 38,36 €

Danach sind für den Einsatz des Bauhofes Personalkosten in Höhe von 41.467€ anzusetzen (1.081 Std. x 38,36 €)

#### Pflege der Grünanlagen durch Friedhofswärter

Personalkostenansatz 2021 :	72.776 €	
. /. anteiliger Personalaufwand für Aschestreifelder Höfen/ Mützenich (22.840 € x 15 %) =	3.426 €	69.350€

### 1.2 Interne Leistungsverrechnung

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen (Verwaltung)  
Personalkostenansatz 2021 bei Kostenstelle 553-01-000; 43.557 €

Aufteilung auf die Gebührenarten im Bestattungswesen:

2 % Aschestreifelfeld	871 €
8 % Benutzung Aufbahrungshalle	3.485 €
30 % Beisetzung	13.067 €
<b>60 % Erwerb Nutzungsrechte</b>	<b><u>26.134 €</u></b>
	43.557 €

### 1.3 Kalkulation der Sachausgaben für 2021:

Sachk.	Art des Aufwands	2017	2018	2019	Insgesamt	Ansatz 2021
521100	Unterhalt. Grundstücke	8.209 €	3.555 €	9.647 €	21.411 €	7.137 €
522100	Unterh. sonst. unbew. Verm.	0 €	0 €	1.290 €	1.290 €	430 €
524110	Bewirtschaft. Grundstücke	449 €	40 €	50 €	539 €	180 €
524111	Wasser	2.324 €	2.656 €	2.030 €	7.010 €	2.337 €
524115	Grundbesitzabgaben	340 €	1.265 €	760 €	2.365 €	788 €
525500	Unterhalt. bew. Vermögen	1.136 €	1.613 €	2.966 €	5.715 €	1.905 €
529100	Sonstige Dienstleistungen	6.018 €	4.906 €	4.926 €	15.850 €	5.283 €
541260	Dienst- und Schutzkleidung	81 €	81 €	104 €	267 €	89 €
543180	Sonst. Geschäftsaufwand	0 €	8 €	0 €	8 €	3 €
543190	Vorräte, Verbrauchsmat.	1.056 €	735 €	129 €	1.920 €	640 €
543911	GWG <410 €	1.651 €	1.261 €	365 €	3.277 €	1.092 €
					59.653 €	19.884 €

### 1.4 Einsatz Fahrzeuge und Geräte:

Fahrzeug	Betriebsstunden/Jahr	Stundensatz	Aufwand/Jahr
Schlepper	50	18 €	900 €
Transporter	100	12 €	1.200 €
Minibagger	50	18 €	900 €
Insgesamt:			3.000 €

### 1.5 Kalkulatorische Kosten:

Anlagevermögen Friedhöfe (Stand 31.12.2020) - vgl. Anlagennachweise):

Bezeichnung	Anschaffungswert	Restbuchwert	Abschreibung	Restbuchwert 31.12.2021
Grundstücke	93.009 €	93.009 €	- €	93.009 €
Wege, Mauern	160.962 €	50.866 €	3.578 €	47.288 €
Grünflächen	32.661 €	10.041 €	173 €	9.868 €
Grabkammern*	130.407 €	65.204 €	1.449 €	65.204 €
Neue Gräberfelder	84.633 €	80.555 €	1.694 €	78.861 €
Neue Gedenkstätten	16.349 €	15.595 €	327 €	15.268 €
Heckenschere	734 €	316 €	122 €	194 €
Rasenmäher	6.246 €	3.547 €	730 €	2.817 €
Minibagger (2012)				
10 % Einsatz Friedhöfe)	5.483 €	1.099 €	548 €	551 €
<b>Summe:</b>	<b>530.484 €</b>	<b>320.232 €</b>	<b>8.621 €</b>	<b>313.060 €</b>

\* Halbwertmethode (AfA: 90 Jahre)

Voll-Verzinsung der Restbuchwerte (Stand: 31.12.2020)  
bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,5 % p.a.:

320.232 €  
\* 4,5 %

**Zinsen**

**14.410 €**

## 1.6 Kostenanteil Friedhofskapellen

Die Trauerhallen erfüllen neben der originären Funktion als Aufbahrungshalle bzw. im Rahmen der Beisetzungsfeierlichkeiten noch einen weiteren Zweck. Sie dienen dem Friedhofswärter zur Unterstellung der Gerätschaften und sind darüber hinaus zum Teil mit öffentlichen Toiletten für die Friedhofsbesucher ausgestattet.

Daher erscheint es vertretbar, die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Trauerhallen teilweise auf die Gebühr für den Erwerb der Nutzungsrechte an einem Reihengrab oder einer Grabstätte umzulegen. Verwaltungsseitig wird hier eine Aufteilung der Kosten im Verhältnis von 70:30 als angemessen betrachtet.

Nach diesem Schlüssel wird der kalkulierte Aufwand für das Jahr 2021 in Höhe von 15.627 € (Ermittlung siehe Ziffer 3.5 - Friedhofskapellen) wie folgt aufgeteilt:

70 % Anteil des Aufwandes für Aufbahrung/Verabschiedung	=	10.939 €
<b>30 % Anteil des Aufwandes für die Friedhofsunterhaltung</b>	=	<b>4.688 €</b>
		15.627 €

## 1.7 Kostenzusammenstellung und Gebührenberechnung

Personalaufwand Bauhof (41.467 €) und FH-Wärter 69.350 €)	110.817 €
Interner Personalaufwand	26.134 €
Unterhaltung/Bewirtschaftung	19.884 €
Einsatz Fahrzeuge/Geräte	3.000 €
Beitrag Gartenbau-Berufsgenossenschaft	1.700 €
Kostenanteil Friedhofskapellen	4.688 €
Abschreibung Anlagevermögen	8.621 €
Kalkulatorische Zinsen	14.410 €
Aufwendungen insgesamt:	189.254 €
Abzüglich im öffentlichen Interesse liegender Park- und Grünflächenanteil von 5 %	<b>9.463 €</b>
Gebührenrelevanter Aufwand:	<b>179.791 €</b>

## A) Wahlgräber

Wahlgrabvergaben der Jahre 2015 - 2019:

Jahr	Einzel		Doppel		Ertrag	Verlängerung Nutzungsrechte
	Sarg	Urne	Sarg	Urne		
2015	1	-	6	12	63.400 €	15.098 €
2016	1	1	5	18	89.400 €	6.040 €
2017	1	1	2	9	45.500 €	8.680 €
2018	3	3	3	11	67.500 €	10.312 €
2019	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>6</u>	<u>12</u>	<u>75.000 €</u>	<u>5.980 €</u>
	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>12</b>	<b>340.800 €</b>	<b>46.110 €</b>

### Voraussichtliche Erträge aus der Vergabe von Wahlgrabstätten 2021:

Grabart	Bestattungsform	Anzahl	Nutzungsgebühr	Gesamtgebühr
Einzelwahlgrab	Sarg	1	2.500 €	2.500 €
Doppelwahlgrab	Sarg	4	5.000 €	20.000 €
Einzelwahlgrab	Urne	1	1.875 €	1.875 €
Doppelwahlgrab	Urne	12	3.750 €	45.000 €
			<b>insgesamt:</b>	<b>69.375 €</b>

### **Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätten (jährlich):**

In Anlehnung an die Ergebnisse von 2015 - 2019 kann für die Verlängerung der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern 2021 mit einem Ertrag von **9.225 €** gerechnet werden.

Aus der Vergabe von neuen bzw. der Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden für das Jahr 2021 folgende Erträge veranschlagt:

➤ Erträge aus der Vergabe neuer Nutzungsrechte:	69.375 €
➤ Erträge aus der Verlängerung von Nutzungsrechten:	<u>9.225 €</u>
➤ <b>Summe Erträge</b>	<b>78.600 €</b>

### **B) Reihengräber/Urnenräber**

#### **Erträge aus der Vergabe von Nutzungsrechten an Reihengräbern:**

Bestattungsform	Anzahl	Erwerb 30 Jahre	Erwerb 20 Jahre	Pflegeaufwand	Erträge
Reihengrab	18	1.380 €		0 €	24.840 €
Urnenreihengrab	42		920 €	0 €	38.640 €
Pflegefreie Grabanlage mit Platte (12 Gräber)	6		920 €	125 €	6.270 €
Pflegefreie Grabanlage mit Grabliegekissen (6 Gräber)	12		920 €	250 €	14.040 €
Pflegefreie Urnengrabstätte mit liegender Gedenktafel	1		920 €	250 €	1.170 €
Halbanonyme Urnenräber in besonderer Lage (Baumräber)	19		610 €	180 €	15.010 €
<b>Gesamtertrag</b>					<b>99.970 €</b>

Zur Deckung des **gebührenpflichtigen Aufwands** im Rahmen der Vergabe der Nutzungsrechte an Wahl-/ Reihengräbern in Höhe von werden folgende Erträge veranschlagt:

**179.791 €**

➤ Reihengräber/Sonderreihengräber	99.970 €
➤ Wahlräber	78.600 €
➤ Aufstellung Grabmal/vorzeitige Einebnung von Gräbern/Grabstätten	<u>2.600 €</u>

**Erträge insgesamt:**

**181.170 €**

## 2. Bestattungsgebühren

### 2.1 Personalaufwendungen

Im Haushaltsjahr 2021 werden für die Kalkulation 148 Bestattungen zu Grunde gelegt. Nach den unterschiedlichen Bestattungsformen wird die Zahl der Erdbestattungen mit 32, die Zahl der Urnenbeisetzungen mit 103 und der Anzahl der Aschebeisetzungen mit 13 berücksichtigt.

Bestattungsform	Anzahl	Zeitaufwand/ Grabaushub	Verrechnungs- stunde 2021	Aufwand/ Grab	Gesamtaufwand
<b>Sargbestattung:</b>	<b>32</b>				
Reihengrab	18	8,5	38,36 €	326,06 €	5.869,08 €
Wahlgrab	14	11,5	38,36 €	441,14 €	6.175,96 €
<b>Urnenbestattung:</b>	<b>103</b>				
Reihengrab	80	3	38,36 €	115,08 €	9.206,40 €
Wahlgrab	23	5	38,36 €	191,80 €	4.411,40 €
<b>Gesamtaufwand:</b>					<b>25.662,84 €</b>

### 2.2 Interne Verrechnung

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen (Verwaltung)  
Personalkostenansatz 2021 bei Kostenstelle 553-01-000; 43.557 €

Aufteilung auf die Gebührenarten im Bestattungswesen:

2 % Aschestreufeld	871 €
8 % Leichenhalle	3.485 €
<b>30 % Bestattung</b>	<b>13.067 €</b>
60 % Erwerb Nutzungsrechte	<u>26.134 €</u>
	43.557 €

### 2.3 Kosten Kompaktbagger:

Der Minibagger wird für das Jahr 2021 wie folgt berechnet:

148	Beisetzungen insgesamt
abz. 103	Urnenbeisetzungen
abz. <u>13</u>	Ascheverstreungen
32	Einsätze

Hierfür werden Betriebs- und Unterhaltungskosten in Höhe von 32 Bestattungen x 1,5 Betriebsstunden x 18,00 € = 864 € angesetzt.

### 2.4 Kalkulatorische Kosten

Hierunter ist das Anlagevermögen erfasst, das für die Bestattungen eingesetzt wird (Stand 31.12.2020 Anlagenachweise):

Bezeichnung	Anschaffungswert	Restbuchwert	Abschreibung	Restbuchwert 31.12.2021
Sargsenkeräte	3.925 €	604 €	302 €	302 €
Minibagger (10 % Anschaffungskosten)	5.483 €	1.647 €	548 €	1.099 €
Summe:	9.408 €	2.251 €	850 €	1.401 €

Voll-Verzinsung der Restbuchwerte (Stand: 31.12.2020) bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,5 % p.a.:

Zinsen: 101 €

## 2.5 Kostenzusammenstellung und Gebührenberechnung

Personalaufwand	25.663 €
Interne Verrechnung	13.067 €
Grabaushub Minibagger	864 €
Abschreibung	850 €
kalkulatorische Zinsen	101 €
<b>Gesamtaufwand</b>	<b>40.545 €</b>

### A) Wahlgräber (Sargbestattung)

11,5 Arbeitsstunden x 38,36 € (Verrechnungsstunde)	441,14 €
Interne Leistungsverrechnung (13.067 € : 135 Bestattungen)	96,79 €
Baggereinsatz und kalk. Kosten (1.815 € : 32 Sargbestattungen)	56,72 €
	594,65 €
<b>Empfohlene Bestattungsgebühr:</b>	<b>595,00 €</b>

### B) Reihengräber

8,5 Arbeitsstunden x 38,36 € (Verrechnungsstunde)	326,06 €
Interne Leistungsverrechnung (13.067 € : 135 Bestattungen)	96,79 €
Baggereinsatz und kalk. Kosten (1.815 € : 32 Sargbestattungen)	56,72 €
	479,57 €
<b>Empfohlene Bestattungsgebühr:</b>	<b>480,00 €</b>

### C) Urnenwahlgräber

5 Arbeitsstunden x 38,36 € (Verrechnungsstunde)	191,80 €
Interne Leistungsverrechnung (13.067 € : 135 Bestattungen)	96,79 €
	288,59 €
<b>Empfohlene Bestattungsgebühr:</b>	<b>290,00 €</b>

### D) Urnenreihengräber

3 Arbeitsstunden x 38,36 € (Verrechnungsstunde)	115,08 €
Interne Leistungsverrechnung (13.067 € : 135 Bestattungen)	96,79 €
	211,87 €
<b>Empfohlene Bestattungsgebühr:</b>	<b>210,00 €</b>

Zur Deckung des gebührenpflichtigen Aufwands im Rahmen der Beisetzung in Höhe von  
werden folgende Erträge veranschlagt:

**40.545 €**

➤ 14 Wahlgräber	x 595 € =	8.330 €
➤ 18 Reihengräber	x 480 € =	8.640 €
➤ 23 Urnenwahlgräber	x 290 € =	6.670 €
➤ 80 Urnenreihengräber	x 210 € =	<u>16.800 €</u>

➤ **Erträge insgesamt:** **40.440 €**

### 3. Friedhofskapellen:

Aufgrund der vom Rat beschlossenen Reduzierung – sprich: Übertragung der Friedhofskapellen auf einen anderen Träger – ist zum 01.01.2021 die Übertragung - einer weiteren - Friedhofskapelle in Kalterherberg auf den Verein „Zukunftswerkstatt Kalterherberg“ vorgesehen (vgl. Ziffer 3.4).

#### 3.1 Personalkosten

Arbeitsstunden:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	Mittelwert
Stunden	12,25	4,75	22,00	0,00	1,50	8,0

8,0 Arbeitsstunden x 38,36 € (Interne Verrechnungsstunde) 306,88 €

**Personalaufwendungen: 307,00 €**

#### 3.2 Interne Verrechnung:

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen (Verwaltung)  
Personalkostenansatz 2021 bei Kostenstelle 553-01-000; 43.557 €

Aufteilung auf die Gebührenarten im Bestattungswesen:

2 % Aschestreufeld	871 €
<b>8 % Leichenhalle</b>	<b>3.485 €</b>
30 % Bestattung	13.067 €
60 % Erwerb Nutzungsrechte	<u>26.134 €</u>
	43.557 €

#### 3.3 Sachausgaben

Nach den Jahresrechnungen der Jahre 2015 - 2019 betragen die Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Friedhofskapellen:

2015	2016	2017	2018	2019	Insgesamt	mittlerer Wert
1.974 €	5.616 €	2.614 €	3.048 €	2.423 €	15.675 €	<b>3.135 €</b>

#### 3.4 Kalkulatorische Kosten

Für die Friedhofskapellen wurde nachstehendes Anlagevermögen (Stand: 31.12.2020) erfasst:

	Anschaffungswert	Restbuchwert	Abschreibung
Baukosten	374.551 €	167.648 €	
Abgang FH-Kapelle K`berg	<u>67.320 €</u>	<u>28.106 €</u>	
<b>Ab 2021:</b>	<b>307.231 €</b>	<b>139.542 €</b>	<b>3.072 €</b>

Restbuchwert 139.542€  
Abzugskapital (Zuweisungen LH Höfen und Imgenbroich) - 14.521 €  
zu verzinsender Betrag 125.021 €

Voll-Verzinsung der Restbuchwerte bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,5 % p.a.:	125.021€
	* 4,50 %
Zinsen	<u>5.626 €</u>

### 3.5 Kostenzusammenstellung und Gebührenberechnung

- Personalkosten	307 €
- Interne Verrechnung	3.485 €
- Sachausgaben	3.135 €
- Kalkulatorische Kosten : Zinsen	5.626 €
Abschreibung	<u>3.073 €</u>
Voraussichtliche Gesamtkosten:	15.626 €

Die Friedhofskapellen erfüllen neben der hauptsächlichen Funktion als Aufbahrungshalle bzw. im Rahmen der Beisetzungsfeierlichkeiten noch einen weiteren Zweck. Sie dienen dem Friedhofswärter zur Unterstellung der Gerätschaften und sind darüber hinaus zum Teil mit öffentlichen Toiletten für die Friedhofsbesucher ausgestattet. Daher erscheint es vertretbar, die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Friedhofskapellen teilweise auf die Gebühr für den Erwerb der Nutzungsrechte an einem Reihengrab oder an einer Grabstätte umzulegen. Verwaltungsseitig wird hier eine Aufteilung der Kosten im Verhältnis von 70:30 als angemessen betrachtet (vgl. Ziff. 1.6 - Erwerb Nutzungsrechte - auf Seite 3).

Nach diesem Schlüssel verteilt der Aufwand sich wie folgt:

➤ <b>70 % für Aufbahrung/Beisetzungsfeierlichkeiten</b>	<b>= 10.939 €</b>
➤ 30 % für die Friedhofsunterhaltung	= <u>4.688 €</u>
	15.627 €

Hiernach wäre im kommenden Jahr bei einer wie unten dargestellten Inanspruchnahme (5-Jahres-Durchschnitt) der in städt. Trägerschaft verbleibenden 4 Friedhofskapellen eine kostendeckende Gebühr in folgender Höhe festzusetzen:

#### Kalkulierte Erträge:

Aufbahrungszeit	Gebührensatz	Anzahl Nutzungen***	Ertrag
Vorplatz Kapelle (am Tag der Beisetzung)	240 €	16	3.840 €
Aufbahrung >1 Tag (pauschal)	480 €	15	7.200 €
<b>Erträge insgesamt:</b>			<b>11.040 €</b>

\*\*\*Mittelwert 2015/2019

Die Gebührensätze für die Benutzung der Friedhofskapellen sind zum 01.01.2020 wie folgt abgesenkt worden:

➤ Aufbahrung - pauschal -	von 420 € auf 380 €.
➤ Nutzung Friedhofskapelle/ Vorplatz am Tag der Beisetzung	von 210 € auf 190 €

Unter Berücksichtigung der aktuellen Gebührensätze für die Benutzung der Friedhofskapelle ergibt sich aus der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Friedhofs- und Bestattungswesen insgesamt eine Kostendeckung von **99,64 %**. Aus diesem Grund hält die Verwaltung es für vertretbar, die aktuellen Gebührensätze für die Benutzung der Friedhofskapellen nicht zu verändern.

#### 4. Aschestreifelder auf den Friedhöfen in Höfen und Mützenich

=====

##### 4.1 Kalkulatorische Kosten

Grundstücksfläche 128 m<sup>2</sup> x 6,00 € \* = 768 €  
(Höfen 53 m<sup>2</sup>; Mützenich 75 m<sup>2</sup>)  
\*Grundstückswert 2 € je m<sup>2</sup> + 4 € je m<sup>2</sup> (für Aufwuchs und Bepflanzung)

- Errichtung einer Gedenkstätte auf dem Friedhof Höfen:  
Anschaffungswert/Restbuchwert zum 31.12.2020: 4.483 €  
Abschreibung: (2%) = 90 €  
Kalk. Zinsen: (4,5 % von 4.483 €) = 202 €  
288 € 292 €
- Errichtung einer Gedenkstätte auf dem Friedhof Mützenich:  
Anschaffungswert: 1.974 € / Restbuchwert zum 31.12.2020: 1.428 €  
Abschreibung: (2%) = 39 €  
Kalk. Zinsen: (4,5 % von 1.428 €) = 64 €  
103 € 103 €

##### 4.2 Kosten der Friedhofspflege

Die Personalkosten der Friedhofswärter für Höfen und Mützenich werden für 2021 mit 20.764 € angesetzt. Hierzu kommt eine Pauschale von 10% für den Einsatz der Geräte einschl. Betriebskosten von 2.076 €  
22.840 €

Für die Fläche des Streufeldes zuzügl. anteilige Kosten für die allgemeine Friedhofspflege (Wege, Hecken pp.) werden anteilige Kosten des Friedhofswärters von 15 % von 22.840 € zugrunde gelegt 3.426 €

##### 4.3 Interne Leistungsverrechnung:

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen (Verwaltung)  
Personalkostenansatz 2021 Kostenstelle: 553-01-000; 43.557 €

Aufteilung auf die verschiedenen Gebührenarten:

<b>2 % Aschestreifelder Höfen/Mützenich</b>	<b>871 €</b>	<b>871 €</b>
8 % Benutzungsentgelt Leichenhalle	3.485 €	
30 % Bestattungsgebühren	13.067 €	
60 % Erwerb Nutzungsrechte	<u>26.134 €</u>	
	43.557 €	

- 4.4 Für den Einsatz des städt. Bauhofes werden für das Verstreuen der Asche einschl. Vorbereitung 13 Verrechnungsstunden à 38,36 € zugrunde gelegt 499 €

**Gesamtaufwand: 5.958 €**

- 4.5 Als Kalkulationsgrundlage werden 13 Ascheverstreuerungen pro Jahr angesetzt, wonach sich eine Gebühr für eine Ascheverstreuerung in Höhe von 460 € (5.958 € : 13 ) ergibt.

## 5. Zusammenfassung:

Unter Einbeziehung der vorstehenden Neuberechnungen ergeben sich folgende Gebührensätze:

	2019	2020	2021	
<b>Verleihung Nutzungsrechte:</b>				
Reihengrab /-kammer	1.500 €	1.440 €	1.380 €	-4,20%
Einzelwahlgrab /-kammer	2.550 €	2.500 €	2.500 €	0,00%
Doppelwahlgrab /-kammer	5.100 €	5.000 €	5.000 €	0,00%
Urnenreihengrab	1.000 €	960 €	920 €	-4,20%
Urneneinzelwahlgrab	1.875 €	1.875 €	1.875 €	0,00%
Urnendoppelwahlgrab	3.750 €	3.750 €	3.750 €	0,00%
Aschestreufeld	460 €	495 €	460 €	-7,10%
Pflegefreie Urnengrabanlage mit Platte	1.125 €	1.085 €	1.045 €	-3,70%
Pflegefreie Urnengrabanlage mit Grabliegekissen	1.250 €	1.210 €	1.170 €	-3,30%
Pflegefreie Urnengrabstätte mit lieg. Gedenktafel	1.250 €	1.210 €	1.170 €	-3,30%
Halbanonyme Grabstätten/Baumgräber	845 €	820 €	790 €	-3,70%
<b>Bestattungsgebühren:</b>				
Reihengrab /-kammer	500 €	475 €	480 €	1,10%
Wahlgrab /-kammer	610 €	590 €	595 €	0,80%
Urnenreihengrab	200 €	210 €	210 €	0,00%
Urnenwahlgrab	270 €	285 €	290 €	1,80%
<b>Nutzung Friedhofskapelle:</b>				
Aufbahrung -pauschal-	420 €	380 €	380 €	0,00%
Nutzung Friedhofskapelle bzw. Vorplatz am Tag der Beisetzung:	210 €	190 €	190 €	0,00%

**4. Satzung vom ... .. zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 25.02.2016.**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) - in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 5  
Gebührensätze**

- wird wie folgt geändert -

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
	<b>Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten</b>	
1	Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 25 Jahren bei einer Erdbestattung	575,00 €
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.380,00 €
3	Reihengrabstätte für Verstorbene in Grabkammern für die Zeit der Ruhefrist von 15 Jahren	1.380,00 €
4	Urnenreihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	460,00 €
5	Urnenreihengrabstätte	920,00 €
6	Beilegung einer Urne in einem vorhandenen Reihengrab	920,00 €
7	Sonderurnenreihengrab mit liegender Gedenktafel (ohne Grabeinfassung) einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.170,00 €
8	Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab mit Platte einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.045,00 €
9	Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab mit Grabliegekissen einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.170,00 €
10	Halbanonyme Baumurnengrabstätte einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	790,00 €
11	Aschenbeisetzung – ohne Urne -	460,00 €

	<b>Bestattungsgebühren</b>	
20	Sargbeisetzung für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	240,00 €
21	Sargbeisetzung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	480,00 €
22	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	595,00 €
24	Urnenbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	290,00 €

## § 2

### § 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Monschau vom ..... wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monschau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

(Silvia Mertens)  
Bürgermeisterin